

Synopsis:

Anpassungen Tagesschulreglement (Entwurf Gemeinderat vom 16.3.2026)

| Normtext geltendes Reglement | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | Bemerkungen |
|--|--|-------------|
| Tagesschulreglement | | |
| <i>Der Grosse Gemeinderat von Muri,</i> gestützt auf <ul style="list-style-type: none">– Artikel 14d ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210),– die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2),– Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, <i>beschliesst:</i> | <i>Der Grosse Gemeinderat¹ von Muri bei Bern,</i> gestützt auf <ul style="list-style-type: none">– Artikel 14d ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210),– die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2),– Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000², <i>beschliesst:</i> | |

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).

¹ *Neu: Das Parlament*

² *Neu: Art. 35 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025*

Art. 2 Tagesschule

¹ Die Tagesschule ist ein freiwilliges pädagogisches Angebot und Teil des Bildungsangebots der Gemeinde.

² Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und arbeitet eng mit dieser zusammen.

³ Die Tagesschule

- a stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her,
- b erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- c bietet den Schülerinnen und Schülern Betreuung, Erziehung und Begleitung an.

Art. 3 Angebote

¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben des Kantons, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage geführt wird.

Art. 4

¹ Die Angebote der Tagesschule richten sich an Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

² Die Tagesschule kann auf Gesuch hin Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.

| Normtext geltendes Reglement | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | Bemerkungen |
|--|---|---|
| <p>³ Sie kann auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betroffenen Gemeinden.</p> | | |
| <p>Art. 5 Standorte</p> | | |
| <p>¹ Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten in den Schulanlagen der Gemeinde oder in deren näherer Umgebung geführt.</p> | | |
| <p>² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte.</p> | <p>² Die Leitung Abteilung Bildung (Leitung Bildung) bestimmt die Standorte.</p> | <p>Über die Standorte der Tagesschule entscheidet stufengerecht die neue Abteilungsleitung Bildung. Es handelt sich um einen Entscheid mit vorwiegend operativer Bedeutung, der nach fachlichen, nicht politischen Kriterien gefasst werden soll und unter Umständen rasch gefasst werden muss.</p> |
| <p>Art. 6 Betreuung</p> | | |
| <p>¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.</p> | | |
| <p>² Im Übrigen richtet sich die Betreuung nach den kantonalen Vorgaben.</p> | | |
| <p>II. Organisation</p> | | |
| <p>Art. 7 Schulkommission</p> | <p>Art. 7 <i>Bildungskommission</i></p> | |
| <p>¹ Die Schulkommission führt die Tagesschule strategisch und beaufsichtigt diese.</p> | <p>¹ Die <i>Bildungskommission</i> führt die Tagesschule strategisch und beaufsichtigt diese.</p> | <p>Die Kommission wird im Schulreglement und konsequenterweise auch im</p> |

| Normtext geltendes Reglement | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | Bemerkungen |
|---|---|---|
| <p>² Die Schulkommission</p> <p><i>a</i> beschliesst strategische Konzepte und qualitative Vorgaben,</p> <p><i>b</i> stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Einführung oder Aufhebung besonderer Angebote und weitere Änderungen mit finanziellen Auswirkungen,</p> <p><i>c</i> erstellt ein Pflichtenheft für die Tagesschulleitung,</p> <p><i>d</i> beaufsichtigt die Umsetzung ihrer Vorgaben und die Arbeit der Tagesschulleitung,</p> <p><i>e</i> entscheidet über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Art. 13 Abs. 2).</p> | <p>² Die Bildungskommission</p> <p><i>a</i> beschliesst strategische Konzepte und qualitative Vorgaben,</p> <p><i>b</i> stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Einführung oder Aufhebung besonderer Angebote und weitere Änderungen mit finanziellen Auswirkungen,</p> <p><i>c</i> <i>aufgehoben</i></p> <p><i>d</i> beaufsichtigt die Umsetzung ihrer Vorgaben und die Arbeit der Tagesschulleitung,</p> <p><i>e</i> entscheidet über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Art. 13 Abs. 2).</p> | <p>Tagesschulreglement neu als Bildungskommission bezeichnet. Die Bezeichnung als Schulkommission in der alten Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, auf welche das Reglement vom 16. September 2025 über die ständigen Kommissionen verweist, gilt nur, soweit reglementarische Bestimmungen der Gemeinde nichts anderes vorsehen (Art. 3 Kommissionsreglement).</p> <p>Art. 7 ist entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Die Erstellung des Pflichtenhefts und die Aufsicht über die Umsetzung der Vorgaben der Bildungskommission obliegt neu der Abteilungsleitung Bildung. Bst. c ist dementsprechend aufgehoben.</p> |
| <p>Art. 8 Leitung</p> <p>¹ Die Leitung Tagesschule führt die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.</p> <p>³ Für jeden Standort besteht eine Standortleitung.</p> <p>³ Die Standortleitungen sind der Leitung Tagesschule, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Standortleitungen unterstellt.</p> | | |

| Normtext geltendes Reglement | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | Bemerkungen |
|------------------------------|--|-------------|
|------------------------------|--|-------------|

Art. 9 Anstellung

¹ Das Anstellungsverhältnis der Leitung Tagesschule, der Standortleitungen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

² Die Gemeinde stellt die Personen, die gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer Schule der Gemeinde tätig sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.

³ Anstellungen von Lehrpersonen nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung im Sinn von Absatz 2 sind bis zu einem Pensum von höchstens 20 Prozent möglich.

III. Ein- und Austritt, Gebühren, Pflichten der Eltern

Art. 10 An- und Abmeldung

¹ Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt jedes Jahr verbindlich für ein Schuljahr.

² Eine angemeldete Schülerin oder ein angemeldeter Schüler kann in begründeten Fällen während des Schuljahres abgemeldet werden.

III. Ein- und Austritt, Gebühren, Pflichten der *Erziehungsberechtigten*

² Eine angemeldete Schülerin oder ein angemeldeter Schüler kann ***in begründeten Fällen abgemeldet werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.***

Das Schulreglement spricht neu nicht mehr von den Eltern, sondern von Erziehungsberechtigten und meint damit sämtliche Personen, die nach dem ZGB Elternrechte und -pflichten wahrnehmen. Der Titel zum Abschnitt III ist entsprechend angepasst.

Eine Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich und führt dazu, dass die Gebühren für das laufende Schuljahr geschuldet sind. Je nach konkreter Situation besteht allerdings ein legitimes Bedürfnis nach einer Anpassung der

| Normtext geltendes Reglement | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>Art. 11 Gebühren</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.</p> <p>² Sie erhebt zusätzlich Gebühren</p> <p><i>a</i> für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe,</p> <p><i>b</i> für besondere, durch die Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern verursachte administrative Aufwendungen.</p> <p>³ Die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 und weitere Einzelheiten wie namentlich der Bezug und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nichts anderes vorsehen.</p> | | <p>Anmeldung oder eine Abmeldung ohne besondere Kostenfolgen. Diese Fälle werden sinnvollerweise in der Verordnung näher geregelt. Abs. 2 ist entsprechend angepasst.</p> |
| <p>Art. 12 Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Eltern sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Bemessung der Gebühren erforderlich sind.</p> | <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Bemessung der Gebühren erforderlich sind.</p> <p>^{1bis} Unterbreiten die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht, ist die</p> | <p>Das Schulreglement spricht neu nicht mehr von den Eltern, sondern von Erziehungsberechtigten (vgl. Bemerkungen zum Titel zum Abschnitt III). Abs. 1 ist entsprechend angepasst.</p> <p>Art. 13 Abs. 2 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV) sieht vor, dass bei fehlenden Angaben zur</p> |

| Normtext geltendes Reglement | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | Bemerkungen |
|--|---|--|
| <p>² Sie sind verpflichtet, Änderungen der Familiengrösse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.</p> <p>³ Die zuständige Stelle kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen.</p> | <p>maximale Gebühr gemäss den kantonalen Vorgaben geschuldet.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Familiengrösse, des Einkommens oder des Vermögens unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>Einkommens- und Vermögenssituation die maximale Gebühr erhoben wird. Der neue Abs. 1^{bis} nimmt diese Regelung im Interesse der Klarheit auf.</p> <p>Abs. 2 ist aufgrund des Einschubs von Abs. 1^{bis} redaktionell angepasst. Vgl. auch die Bemerkungen zu Abs. 1.</p> |
| <p>Art. 13 Verweigerung der Aufnahme, Ausschluss</p> | | |
| <p>¹ Die Leitung Tagesschule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers verweigern, wenn Gebühren im vorangegangenen Schuljahr nicht bezahlt worden sind.</p> <p>² Die Schulkommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 des Volksschulgesetzes von der Tagesschule ausschliessen.</p> | | |
| <p>IV. Schlussbestimmungen</p> | | |
| <p>Art. 14 Ausführungsbestimmungen</p> | | |
| <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich</p> <p>a die Angebote der Tagesschule,</p> <p>b die Organisation und die Zuständigkeiten,</p> | | |

| Normtext geltendes Reglement | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>c das Anmeldeverfahren, d die Möglichkeiten einer Anpassung des bestellten Angebots oder einer Abmeldung.</p> <p>³ Er legt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm fest.</p> | | |
| <p>Art. 15 Änderung eines Erlasses</p> | | |
| <p>Das Reglement vom 17. Juni 2014 über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) wird wie folgt geändert:</p> | | |
| <p>Art. 17 aufgehoben</p> | | |
| <p>Art. 26 Aufgaben und Befugnisse</p> | | |
| <p>¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über:</p> | | |
| <p>a. und b. unverändert</p> | | |
| <p>c. aufgehoben</p> | | |
| <p>d.-f. unverändert</p> | | |
| <p>² unverändert</p> | | |
| <p>Art. 16 Inkrafttreten</p> | | |
| <p>Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.</p> | | |
| <p>Muri bei Bern, 26. März 2019</p> | <p>Muri bei Bern, 26. März 2019</p> | |
| <p>Grosser Gemeinderat Muri bei Bern</p> | | <p>Grosser Gemeinderat Muri bei Bern</p> |
| <p>Der Präsident</p> | <p>Die Sekretärin</p> | <p>Der Präsident Die Sekretärin</p> |

| Normtext geltendes Reglement | | Neue Regelung (Änderungen fett / kursiv) | | Bemerkungen |
|------------------------------|--|--|--|-------------|
|------------------------------|--|--|--|-------------|

Andreas Kohler

Karin Pulfer

Andreas Kohler

Karin Pulfer

Muri bei Bern, ... 2026

Parlament Muri bei Bern

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Gaby Grossen

Katja Schönholzer